



Träger von Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg

Personen, Organisationen und Unternehmen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig oder dauerhaft anbieten

nachrichtlich:

- Landkreise und kreisfreie Städte / Jugendhilfeausschüsse
- Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden über StGB
- Landkreistag Brandenburg e.V.
- Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
- LKJA, LKEB, LIGA, VPK, Landessportbund, Kinder- und Jugendhilfelandesrat (KJLR), Landesverband für Kindertagespflege Brandenburg (LVKTB)
- MIK, MdJD, MGS, MWAEK, StK, MdFE

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Antje König
Gesch-Z.: 24.10 -
Hausruf: +49 331 866-3743
Fax: +49 331 27548-3815
Internet: mbjs.brandenburg.de
Antje.Koenig@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 18. Februar 2025

10. Erläuterungsschreiben zum Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG): Schutzkonzepte gemäß §§ 26 und 27 BbgKJG

Anlagen:

1. Eckpunktepapier für die Erstellung von Schutzkonzepten
2. Literaturhinweise für Empfehlungen, Beratungsstellen, Ansprechpartner

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Kinderrechte und Kinderschutz sind untrennbar miteinander verbunden. Der Landtag hat am 19. Juni 2024 das Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG, [GVBl.I/24, INr. 34](#)) beschlossen. Am **1. Januar 2025** trat die Verpflichtung in Kraft, dass bei **allen** Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (§ 26 BbgKJG) und bei Angeboten für Kinder und Jugendliche, die von Personen, Organisationen und Unternehmen regelmäßig oder dauerhaft angeboten werden (§ 27 BbgKJG), Schutzkonzepte zu erstellen sind. Damit soll der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt nachhaltig ausgebaut werden.



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

Gerne möchte ich Sie in diesem **Erläuterungsscheiben noch einmal auf die Rechtslage hinweisen**. Zudem ist ein **gemeinsames Verständnis** bei der Erstellung und Umsetzung von Schutzkonzepten für Kinder und Jugendliche fachlich geboten, um sicherzustellen, dass alle beteiligten Akteure konsequent und wirkungsvoll zum Schutz der jungen Menschen vor Gefährdung beitragen und ihnen eine sichere sowie förderliche Umgebung bieten. Schutzkonzepte sind zudem ein Qualitätsmerkmal in der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen. Sie dienen der Umsetzung der UN-Kinderrechte sowie der Sensibilisierung im Kinderschutz und stärken die Beteiligungs- und Beschwerderechte von Kindern und Jugendlichen. Insbesondere geht es um einen achtsamen Umgang miteinander sowie um ein gemeinsames Verständnis zum Thema Schutz und Gefährdung.

Bereits vor Einführung des BbgKJG waren Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in einigen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe, im Schulbereich seit dem 1. Februar 2024 und im Pflegekinderwesen gesetzlich verpflichtend geregelt. In anderen Bereichen, wie z. B. dem Sport, wurden auf freiwilliger Basis Schutzkonzepte erstellt.

Mit den **§§ 26 und 27 BbgKJG** erfolgt nun eine Konkretisierung und Ausweitung der verpflichtenden Einführung und Anwendung von Schutzkonzepten für alle Bereiche.

I. Verpflichtung zur Erstellung von Schutzkonzepten

Gemäß § 26 Abs. 1 BbgKJG sind **alle Träger von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe** verpflichtet, Konzepte zum Schutz vor Gewalt und zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen zu entwickeln, anzuwenden, regelmäßig zu überprüfen und neuen Gegebenheiten anzupassen:

„§ 26 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Gemäß den Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie dieses Gesetzes ist bei allen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zum Schutz vor Gewalt und zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen zu entwickeln, anzuwenden, regelmäßig zu überprüfen und neuen Gegebenheiten anzupassen.“

Der Begriff „Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“ ist entsprechend des Sinns und Zwecks der Regelung weit auszulegen. Es sind **nicht nur die Leistungen, die nach dem SGB VIII erbracht werden** (u. a. Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung oder die Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit) zu berücksichtigen, sondern

auch Leistungen, die (nur) im BbgKJG geregelt sind (u. a. § 49 BbgKJG: Außerschulische Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit einer (drohenden) Behinderung, die sich nicht mehr im Grundschulalter befinden).

Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKJG werden **auch gewerbliche Träger** von dieser Pflicht erfasst.

Wichtig: Der Landesgesetzgeber hat diese Pflicht darüber hinaus gemäß § 27 Abs. 1 BbgKJG auf **Personen, Organisationen und Unternehmen ausgeweitet, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig oder dauerhaft anbieten:**

„§ 27 Schutzkonzepte anderer Verpflichteter

(1) Personen, Organisationen und Unternehmen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig oder dauerhaft anbieten, haben Schutzkonzepte gemäß § 26 vorzulegen.“

Es kommt also nicht darauf an, ob die Merkmale einer Jugendhilfeleistung gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII erfüllt sind. Der Anwendungsbereich des BbgKJG geht insoweit über das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) hinaus. Erfasst werden daher z. B. auch Reiterhöfe, Ballettschulen, (Kinder-)Krankenhäuser, Sportvereine etc.

Von einem spezifischen Angebot für Kinder und Jugendliche kann ausgegangen werden, wenn sich das Angebot seinem äußeren Erscheinungsbild nach und als Zielgruppe speziell an Kinder und Jugendliche richtet. Bei **Angeboten und Einrichtungen, die sich sowohl an Erwachsene als auch an Kinder und Jugendliche richten, ist nicht von einem spezifischen Angebot auszugehen.** Als kennzeichnend kann auch angenommen werden, dass das Angebot von Kindern und Jugendlichen **allein**, d. h. in **Abwesenheit der Personen- oder Erziehungsberechtigten**, wahrgenommen werden kann und insoweit die Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen bei der Nutzung des Angebots vom Anbieter übernommen wird.

Das Gesetz fordert nur Schutzkonzepte, wenn derartige **Angebote regelmäßig oder dauerhaft** bestehen. Einmalige Angebote oder unregelmäßig durchgeführte Veranstaltungen machen es folglich nicht erforderlich, dass ein Schutzkonzept erstellt wird und vorliegt.

Schulen sind gemäß § 4 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) bereits seit dem 1. Februar 2024 zur Erarbeitung von Schutzkonzepten verpflichtet.

Außerschulische Kooperationspartner oder Träger von Ganztagsangeboten oder sonstigen Angeboten an Schulen, bei denen ein direkter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht, haben ebenfalls ein Schutzkonzept gemäß § 27 Abs. 3 BbgKJG zu erarbeiten, anzuwenden, regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. Diese sind auf Verlangen der Schulleitung vorzulegen.

Für die **erlaubnispflichtigen Einrichtungen** (Kindertagesstätten und für Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, für Wohnheime und Internate) ergibt sich die Pflicht zur Erarbeitung und Vorlage von Schutzkonzepten auch bereits aus § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII, wobei die §§ 26 und 27 BbgKJG als Landesrecht das Bundesrecht ergänzen und ausfüllen (§ 49 SGB VIII Landesrechtsvorbehalt).

Den **Kinderschutz gesetzlich zu regeln**, hat bei den nach § 45 SGB VIII erlaubnispflichtigen Einrichtungen eine längere Tradition.

Mit Inkrafttreten des BKiSchG am 1. Januar 2012 wurde in § 45 SGB VIII die Installation und Implementierung von Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis normiert. Diese Erlaubnisvoraussetzung wurde mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) am 10. Juni 2021 ergänzt. Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung muss auch gewährleistet sein, dass der Träger der Einrichtung ein **Konzept zum Schutz vor Gewalt** entwickelt, anwendet und regelmäßig überprüft. In diesem Zusammenhang muss der Träger für die betreuten Kinder und Jugendlichen in seiner konkreten Einrichtung geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleisten. Die nach § 45 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII vorzulegende Konzeption der Einrichtung muss damit ein Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt umfassen, das insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung und die Betreuungs- bzw. Förderbedarfe der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet ist und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz ausweist. Es muss weiterhin vorgesehen sein, dass dieses Konzept regelmäßig auf seine Passgenauigkeit und Wirksamkeit hin überprüft wird.

Die rechtlich gebotene Entwicklung eines Gewaltschutzkonzepts, die umfassende

Praxisübertragung der formulierten Schutzmaßnahmen und die methodisch angemessene Evaluation dieser Schutzmaßnahmen erfordern ein planvolles Vorgehen, bei dem die Mitarbeitenden in die Prozesse einbezogen werden müssen und das in der Verantwortung des Trägers liegt.

Neben dem Schutz in gem. § 45 SGB VIII erlaubnispflichtigen Einrichtungen ergibt sich eine spezielle Pflicht zum Kinderschutz für **Kindertagespflegestellen** aus § 32 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 Kindertagesstättengesetz (KitaG). Auch diese Regelung wird durch die allgemeinen Regelungen in §§ 26 und 27 BbgKJG ergänzt.

Für **Pflegeeltern** ergibt sich schließlich die Pflicht aus § 28 Abs. 2 BbgKJG i. V. m. § 37b SGB VIII. Hier ist jeweils ein individuelles Schutzkonzept zu entwickeln.

II. Ordnungsverstoß

Im Gesetzgebungsverfahren wurde diskutiert, ob es eine Sanktion geben soll, wenn keine vorgeschriebenen Schutzkonzepte vorhanden sind. Im Ergebnis wurde darauf **verzichtet**, einen entsprechenden **Bußgeldtatbestand** einzuführen.

Gleichwohl handelt es sich um **einen Ordnungsverstoß**, wenn kein Schutzkonzept vorhanden ist. Sollte es zu einer Kindeswohlgefährdung kommen, ist damit zu rechnen, dass ein fehlendes Schutzkonzept **in der Öffentlichkeit kritisch bewertet** wird. Auch bei **gerichtlichen Folgeverfahren** könnte das Fehlen eines Schutzkonzeptes in die Bewertung einfließen, unter der Fragestellung, inwiefern ein fahrlässiges Verhalten aufgrund mangelnder Schutzmaßnahmen vorgelegen hat. Das Vorhandensein eines Schutzkonzeptes ist darüber hinaus auch ein **Qualitätsmerkmal** für Angebote und für Einrichtungen, die sich an Kinder und Jugendliche richten.

Eine weitergehende Konsequenz hat das Fehlen von Schutzkonzepten **für erlaubnispflichtige Angebote und Einrichtungen gemäß § 45 Abs. 1 SGB VIII** (für Kitas, Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, für Wohnheime und Internate). Ein solches Konzept zum Schutz vor Gewalt ist, wie eingangs bereits beschrieben, auch in ihrer Erarbeitung und Weiterentwicklung Kernstück im Betriebserlaubnisverfahren und Grundlage für die erteilte und bestehende Erlaubnis. Vergleichbares gilt für die Vollzeitpflege bei Pflegeeltern.

III. Erarbeitung

Schutzkonzepte sollen **kein „bürokratischer Papiertiger“** sein. Bereits der Prozess der Erarbeitung des Konzeptes soll dazu beitragen, dass bei den Beteiligten

Sensibilität für die Wahrung der Kinderrechte und den erforderlichen Kinderschutz entsteht. Gemäß § 26 Abs. 1 BbgKJG sollen sie zudem regelmäßig überprüft und neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Junge Menschen, d. h. **Kinder, Jugendliche und auch junge Volljährige** sind gemäß § 26 Abs. 1 S. 3 BbgKJG in die Erarbeitung und Überprüfung von Schutzkonzepten einzubeziehen. Dass dies alters- und entwicklungsangemessen erfolgen soll, ergibt sich aus den Grundprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe. Die Intensität hängt vom Alter, Entwicklungsstand und den Themen ab. Sie soll partizipativ (im Austausch) sein, aber die Kinder und Jugendlichen auch nicht (emotional) überfordern.

Aus der Verwendung des Begriffs „**einzubeziehen**“ darf abgeleitet werden, dass die Art und Weise der Einbeziehung sich am Typ des Angebots oder der Einrichtung orientieren darf. Bei Angeboten und Einrichtungen, die regelmäßig und in kurzen Abständen von unterschiedlichen Kindern und Jugendlichen genutzt werden (z. B. Kochschule für Kinder), bestehen keine Bedenken, wenn die Form der Einbeziehung nicht im partizipativen Sinne erfolgen kann, sondern rein formal. Formal heißt in diesem Sinne, dass durch Aushang oder in anderer Form dazu aufgefordert wird, Hinweise, Anregungen etc. für das Schutzkonzept an den Träger der Einrichtung oder des Angebots zu übermitteln.

Im Übrigen ist zu betonen, dass es **kein generell geeignetes oder zu empfehlendes Verfahren** zur Erarbeitung von Schutzkonzepten gibt. Sicher ist angezeigt, dass im oder für das Angebot tätige Personen möglichst umfassend und mit ausreichender Zeit die Gelegenheit bekommen, an der Erarbeitung des jeweiligen Schutzkonzeptes mitzuwirken.

Bei der Erarbeitung der Schutzkonzepte können sich die Angebotsträger von **Fachstellen der Kinder- und Jugendhilfe** beraten lassen (§ 26 Abs. 5 BbgKJG). Dies gilt gemäß § 27 Abs. 4 BbgKJG auch für Personen, Organisationen und Unternehmen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig oder dauerhaft anbieten. Einzelheiten zur Funktion und zu den Aufgaben von Fachstellen der Kinder- und Jugendhilfe sind in § 135 BbgKJG geregelt. In der **Anlage 1** zu diesem Schreiben sind bereits die vorhandenen Angebote, die bei der Erarbeitung helfen können, genannt. Allerdings befindet sich das System der Fachstellen nach BbgKJG noch im Aufbau. Es ist vorgesehen, dass künftig auf dem **Fachportal des MBJS** jeweils aktuelle Übersichten zu den vorhandenen Unterstützungsangeboten durch Fachstellen abrufbar sind.

IV. Inhalte

Schutzkonzepte sollen in den Bereichen der **Prävention, Intervention (Eingreifen) und Evaluation** Aussagen zum **Schutz vor Gewalt und zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen** enthalten.

Die Schutzkonzepte sollen gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 BbgKJG auch **Informations-, Anhörungs-, Mit- und Selbstbestimmungsrechte der jungen Menschen sowie ihre Beschwerderechte und die Möglichkeit zur Anrufung der Ombudsstelle** beinhalten.

Gemäß § 14 Abs. 1 BbgKJG ist Kinderschutz auf die **Gewährleistung des Kindeswohls** und die **Abwendung von Kindeswohlgefährdungen** ausgerichtet. Kinder und Jugendliche sind nach § 14 Abs. 2 BbgKJG vor Vernachlässigung, körperlicher und psychischer Misshandlung und sexualisierter Gewalt zu schützen und Familien sowie andere Erziehungsberechtigte bei der Erfüllung ihres Schutzauftrages zu unterstützen.

Die **spezifischen Anforderungen an Schutzkonzepte sind jedoch aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und der Anwendungsbereiche verschieden**. Schutzkonzepte müssen daher immer **individuell erarbeitet** werden und die **typischen Gefahren** erfassen, die mit einer Nutzung des Angebots oder der Einrichtung verbunden sein können.

Einerseits muss **nicht jede „denkbare“ Gefahr** für die Kinder und Jugendlichen, die theoretisch eintreten kann oder wahrgenommen werden könnte (z. B. Gefahrenlagen, die ein Kind oder Jugendlicher von außen „mitbringt“, nicht aber von der Einrichtung oder dem Angebot selbst ausgehen), erfasst werden. Andererseits ist es wünschenswert, wenn typische Gefahren für Kinder und Jugendliche durchdacht und im Konzept behandelt werden, die **erfahrungsgemäß nicht fernliegend** sind. Insgesamt ist sicherzustellen, dass der **Schutz passgenau und zielgerichtet** auf die jeweiligen Angebote, die jeweiligen Einrichtungen und die Bedürfnisse der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen abgestimmt ist.

Um den genannten Herausforderungen, nämlich einem gemeinsamen Verständnis, aber auch der erforderlichen Individualität von Schutzkonzepten gerecht zu werden, sind basierend auf der Grundlage der bereits erarbeiteten Richtlinien für Schutzkonzepte in den oben benannten Feldern **allgemeingültige Eckpunkte für Schutzkonzepte benannt worden (siehe Anlage 2)**, um einen gemeinsamen Ausgangspunkt und somit ein gemeinsames Verständnis zugrunde zu legen. Aufbauend da-

rauf sind die individuellen Schutzkonzepte unter Beachtung der spezifischen Voraussetzungen für die jeweilige Einrichtung, den jeweiligen Standort, das jeweilige Angebot zu erarbeiten und stetig weiterzuentwickeln.

Warum keine konkreten Muster? Im Gesetzgebungsverfahren wurde immer wieder der Wunsch geäußert, dass es konkrete „**Muster**“ für die inhaltliche Ausgestaltung von Schutzkonzepten geben soll. Dies erscheint aber hinsichtlich des Anliegens des Gesetzgebers, dass bereits die Erarbeitung von Schutzkonzepten die Sensibilisierung für den Kinder- und Jugendschutz erhöhen soll, als nicht unproblematisch.

V. Vorlagepflicht / Zugänglichkeit

Der Gesetzgeber hat im parlamentarischen Verfahren eine **Vorlage- und Informationspflicht** für Schutzkonzepte verankert:

„§ 26 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

...

(4) Auf Verlangen sind die Schutzkonzepte nach den Absätzen 1 und 2 dem **zuständigen Jugendamt**, in dem das Angebot unterbreitet wird oder sich die Einrichtung befindet, vorzulegen. Schutzkonzepte sind durch den Träger der Einrichtung oder des Angebots zu **veröffentlichen und müssen für alle transparent und zugänglich sein.**“

Der Verweis in § 27 Abs. 1 BbgKJG auf § 26 BbgKJG macht deutlich, dass **auch von Personen, Organisationen und Unternehmen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig oder dauerhaft anbieten**, das Jugendamt die Vorlage der Schutzkonzepte fordern kann. Auch ihre Schutzkonzepte sind gemäß § 26 Abs. 4 S. 2 BbgKJG zu veröffentlichen und transparent zugänglich zu machen.

Auch wenn es nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt wurde, ist davon auszugehen, dass die Jugendämter die **Vorlage von Schutzkonzepten nur anlassbezogen** fordern können, d. h. wenn erkennbar wird – z. B. anhand konkreter Gefährdungsfälle und Informationen – dass der Kinder- und Jugendschutz im Angebot oder in der Einrichtung nicht gesichert ist. Hier kann das Jugendamt gemäß § 17 BbgKJG, insbesondere nach § 17 Abs. 3 BbgKJG (öffentliche Warnung), veranlassen, tätig zu werden.

Eine **Veröffentlichung** im Sinne des § 26 Abs. 4 BbgKJG kann in jeder Form erfolgen, die denkbar ist. Neben einer Veröffentlichung im Internet kann auch ein Aus-

hang oder eine Aufnahme in Vereinbarungen ausreichen. Bewusst wurden im Gesetzgebungsverfahren keine erhöhten Anforderungen an die Veröffentlichung ins BbgKJG aufgenommen.

Für **erlaubnispflichtige Einrichtungen** gemäß § 45 SGB VIII regelt § 26 Abs. 3 BbgKJG, dass die Schutzkonzepte ohnehin Bestandteil der vorgeschriebenen Einrichtungskonzeptionen sind. Für diese Einrichtungen kommt nunmehr die landesgesetzlich normierte Pflicht zur Veröffentlichung der Konzepte zum Schutz vor Gewalt hinzu.

VI. Umsetzungsfrist

Die §§ 26 und 27 BbgKJG traten am **1. Januar 2025** in Kraft.

Natürlich ist es sehr wünschenswert, dass möglichst schnell alle Verpflichteten über ein Schutzkonzept verfügen, aber – wie oben beschrieben – ist der Prozess der Erarbeitung und die damit verbundene Sensibilisierung für Kinderrechte und den Kinder- und Jugendschutz von größter Bedeutung, so dass nicht gefordert werden kann, dass bereits jetzt fertiggestellte Schutzkonzepte vorliegen. Es erscheint mit dem Gesetz als durchaus vereinbar, wenn der 1. Januar 2025 als **Startschuss** für die Erarbeitung der Schutzkonzepte verstanden wird.

Fachlich ist es zur Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen angezeigt, möglichst ohne Verzögerung mit der Erarbeitung des Schutzkonzeptes zu beginnen, auch wenn dies nur in kleinen oder langsamen Schritten erfolgen kann.

Für **erlaubnispflichtige Einrichtungen, Kindertagespflegestellen/Großtagespflegestellen und Pflegeeltern** ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesrecht bzw. die Regelungen des Kitagesetzes bereits gelten, so dass hier Schutzkonzepte bereits vorhanden sein sollten.

Insgesamt hoffen meine Kolleginnen und Kollegen und ich, dass Ihnen diese Erläuterungen einen Ansatzpunkt bieten, diese Herausforderung anzunehmen und mit der Erarbeitung von Schutzkonzepten zu beginnen. Bei bereits bestehenden Schutzkonzepten bitte ich Sie, diese regelmäßig und unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und Vereinbarungen auf ihre Zielsetzung und Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sigrun Paepke

A handwritten signature in cursive script, reading 'Paepke'.

Leiterin der Abteilung 2, Kinder und Jugend,
überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe